

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Kiel - Förde-vhs - vom 01.04.2020

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Sch.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung am 19.03.2020 die folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Kiel - Förde-vhs - erlassen:

§ 1 Allgemeine Entgelte

- (1) Das Entgelt für Veranstaltungen/Kurse der Volkshochschule an allen Standorten in Kiel, Kronshagen, Altenholz und Schwentinental wird nach Unterrichtseinheit (UE) berechnet und zu jedem Angebot veröffentlicht.
- (2) Für das Grundentgelt pro Unterrichtseinheit (45 Min.) wird für eine Gruppe von 12 Teilnehmenden ein Betrag von 2,80 € zugrunde gelegt. Für Kurse/Veranstaltungen in einer Klein- oder Großgruppe wird ein höheres bzw. geringeres Entgelt erhoben.
- (3) Der jeweilige Gesamtbetrag wird pro Veranstaltung/Kurs auf halbe Euro auf- bzw. abgerundet.
- (4) Ausgehend vom Grundentgelt kann bei speziellen Bildungsinhalten, bei höherem Planungsaufwand sowie für besondere Ausstattungen und Arbeitsmaterialien ein höheres Entgelt berechnet werden.
Ist es durch die besondere Bedeutung des Bildungsinhalts gerechtfertigt, kann mit Zustimmung der Institutsleitung ein niedrigeres Grundentgelt erhoben bzw. auf die Erhebung des Entgelts verzichtet werden.
- (5) Bei Veranstaltungen/Kursen, für die Zuschüsse von Dritten gewährt werden, vermindert sich das Entgelt entsprechend.
- (6) Das Entgelt für Einzelveranstaltungen beträgt pro Teilnehmer/-in mindestens 5,00 €.
- (7) Eine Anmeldung ist stets verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Das Entgelt wird fällig mit Kursbeginn.
- (8) Bei Mahnschreiben wird ein Entgelt von 3,00 € erhoben.

§ 2 Ermäßigungen

- (1) Für Schüler*innen Studierende, Auszubildende, Teilnehmer*innen eines Bundesfreiwilligendienstes, eines Berufsfindungsjahres oder eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres, Personen, die Arbeitslosengeld (SGB III) beziehen, und Schwerbehinderte mit GdB ab 80% wird auf Antrag das Entgelt um ein Drittel ermäßigt.
- (2) Für Personen, die laufende Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beziehen, sowie Inhaber*innen des Kiel-Passes oder des Kieler Seniorenpasses, wird auf Antrag das Entgelt um die Hälfte ermäßigt. Gutscheine im Rahmen des Altenholzer Seniorenpasses werden auf die Kursentgelte in Anrechnung gebracht.

- (3) Sind drei Tage vor Kursbeginn noch freie Restplätze in einem Kurs vorhanden, wird Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, bei einer Erstbuchung auf Antrag das Entgelt auf ein Viertel ermäßigt. Eine Ummeldung auf einen Restplatz ist nicht möglich.
- (4) Bei Kinderkursen wird für Geschwister eine Ermäßigung von 10% gewährt.
- (5) Treffen mehrere Ermäßigungsgründe für eine Person zu, so ist allein der Ermäßigungsgrund anzuwenden, der die höhere prozentuale Ermäßigung vorsieht.
- (6) Die Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen und Themenbereiche die Ermäßigungsmöglichkeiten einschränken oder ausschließen. Darauf wird bei den betreffenden Angeboten hingewiesen.
- (7) Eine Ermäßigung muss zusammen mit der Anmeldung beantragt und die Ermäßigungsberechtigung durch einen entsprechenden Beleg innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung nachgewiesen werden. Eine nachträgliche Ermäßigung des Entgelts ist nicht möglich.
- (8) Wird das Entgelt von Dritten für Teilnehmende übernommen, wird keine Ermäßigung gewährt.
- (9) In besonderen Härtefällen kann die Leitung der Volkshochschule das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.

§ 3 Sonder- und Prüfungskosten

- (1) Sonderkosten für die Nutzung von Räumen, für Lehrmittel, Unterrichtsgeräte usw. werden gesondert ausgewiesen und sind zusammen mit dem Entgelt zu begleichen.
- (2) Auf Kosten für Unterrichtsmaterial wie Lebensmittel oder Kopien, die direkt in der Veranstaltung/ im Kurs an Dritte (z. B. Lehrkräfte) zu erstatten sind, wird bei den betreffenden Kursen hingewiesen.
- (3) Prüfungskosten sind direkt an die prüfende Institution zu zahlen, sofern nichts Anderes angegeben wird.
- (4) Sonder- und Prüfungskosten sind nicht ermäßigungsfähig.

§ 4 Anmeldeverfahren

- (1) Die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an den Veranstaltungen/Kursen soll in der Regel vor dem 1. Veranstaltungstermin erfolgen und verpflichtet zur Zahlung des jeweils angegebenen Entgeltes. Bei verspätetem Einstieg in eine Veranstaltung/einen Kurs besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die bereits durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (2) Anmeldungen können per Telefon, Post, Fax, E-Mail oder Internet vorgenommen werden, persönliche Anmeldungen sind in der vhs zu den Geschäftszeiten möglich. Eine telefonische Anmeldung und eine Anmeldung über das Internet sind nur möglich, wenn das Entgelt per Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen werden kann.
- (3) Für bestimmte Veranstaltungen wie z.B. Studienreisen und längerfristige Lehrgänge ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

§ 5 Zustandekommen der Veranstaltungen

Die Volkshochschule ist nicht verpflichtet, Veranstaltungen beginnen zu lassen, bei denen die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis eine Woche vor dem ersten Termin nicht erreicht ist. Wird eine Veranstaltung daraufhin nicht durchgeführt, werden die Teilnehmenden benachrichtigt und Entgelte vollständig rückerstattet.

§ 6 Kündigung der Anmeldung

(1) Die Kündigung einer Anmeldung muss ausnahmslos schriftlich gegenüber der vhs-Geschäftsstelle erklärt werden. Erfolgt die Kündigung bis 10 Tage vor dem ersten Veranstaltungstermin, wird kein Entgelt erhoben, für Bildungsurlaube beträgt diese Frist 21 Tage.

(2) Eine Kündigung innerhalb von 10 Tagen, bei Bildungsurlaube von 21 Tagen, vor Veranstaltungsbeginn ist nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Vermittelt der Rücktretende vor Beginn der Veranstaltung eine Ersatzperson, die sich verbindlich anmeldet, ist die Kündigung kostenfrei.

- Liegen beim Teilnehmenden wichtige persönliche Gründe für den Rücktritt vor (z.B. Wegzug, Krankheit), muss dies unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden (Abmeldebescheinigung, ärztliches Attest).

In diesen Fällen wird ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben.

Für Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (Bildungsurlaub) beträgt die Stornierungsgebühr 30% des Kursentgelts.

(3) Die Kündigung der weiteren Teilnahme an einer bereits laufenden Veranstaltung ist nur in der ersten Veranstaltungshälfte möglich und muss unverzüglich erfolgen. Dafür müssen wichtige persönliche Gründe geltend gemacht und durch entsprechende Nachweise belegt werden (siehe Abs. 2). Entgelt, Sonderkosten o.ä. werden anteilig einbehalten. Es wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben. Ist der Restbetrag kleiner als 10,00 €, erfolgt keine Rückerstattung.

(4) Werden Veranstaltungs-/Kurstermine von der Volkshochschule geändert, so wird dies den Teilnehmenden möglichst frühzeitig mitgeteilt. Kündigt daraufhin ein/e Teilnehmer/in binnen 5 Tagen den weiteren Besuch der Veranstaltung/des Kurses, so werden lediglich die Kosten für bis dahin durchgeführte Unterrichtsstunden in Rechnung gestellt. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht bei einem Wechsel der Lehrkraft.

(5) Bei Abmeldungen von Studienreisen und -fahrten sowie von mehrtägigen Seminaren und Bildungsurlaubskursen werden Rückzahlungen nur vorgenommen, sofern nicht bereits Dritten gegenüber Verpflichtungen (z.B. Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Raumnutzungskosten) eingegangen wurden.

(6) Bei Studienreisen und Studienfahrten, bei länger als ein Semester dauernden Lehrgängen, bei Vertragsmaßnahmen für Dritte, bei Kursen der Alphabetisierung und Deutsch als Fremdsprache können abweichende Rücktrittsrechte gelten. Hierauf wird bei den jeweiligen Veranstaltungsankündigungen hingewiesen.

§ 7 Ummeldungen

Ummeldungen von einem Kurs zu einem anderen sind nur innerhalb eines modularen Kurssystems möglich, wenn Teilnehmende in dem angemeldeten Kurs nicht richtig eingestuft sind. In jedem Fall sind Ummeldungen mit den zuständigen Bereichsleitungen abzustimmen, eine Absprache mit den Lehrkräften ist nicht ausreichend.

§ 8 Teilnahmebescheinigungen

(1) Teilnahmebescheinigungen können auf Wunsch erstellt werden, sofern anhand der Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, dass die Veranstaltung zu mindestens 80 % besucht wurde.

(2) Bescheinigungen werden nur für das laufende Semester und bis maximal 2 Monate nach dem Ende der Veranstaltung erstellt. Bescheinigungen für länger zurückliegende Veranstaltungen sind nicht möglich.

(3) Bescheinigungen über die Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz werden von der Volkshochschule unmittelbar nach der letzten Veranstaltungseinheit ausgehändigt. Eventuelle Fehlzeiten werden auf der Bestätigung vermerkt.

§ 9 Auftragsmaßnahmen

Diese Entgeltordnung gilt nicht für Auftragsmaßnahmen privater Dritter außerhalb des öffentlichen Kursangebotes. Für diese wird im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung der tatsächliche Kostenaufwand in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Kiel - Förde-vhs - tritt am 23.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Kiel vom 05.06.2015 außer Kraft.

Kiel, den 01.04.2020

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister